

# **SICHERHEITSDATENBLATT**

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

## Soudafoam X-TRA 870

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname : Soudafoam X-TRA 870
Registrierungsnummer REACH : Nicht anwendbar (Gemisch)

Produkttyp REACH : Gemisch

## 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

### 1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Polyurethan

#### 1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Verwendungen, von denen abgeraten wird bekannt

## 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Lieferant des Sicherheitsdatenblattes

SOUDAL N.V.

Everdongenlaan 18-20

B-2300 Turnhout

**2** +32 14 42 42 31

**4** +32 14 42 65 14

sds@soudal.com

#### Hersteller des Produktes

SOUDAL N.V.

Everdongenlaan 18-20

B-2300 Turnhout

**2** +32 14 42 42 31

**4** +32 14 42 65 14

sds@soudal.com

### 1.4. Notrufnummer

24 Std/24 Std:

+32 14 58 45 45 (BIG)

Notrufnummer Österreich:

Vergiftungsinformationszentrale +43 1 406 43 43 (24 Std/24 Std)

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

## 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft

Klasse	Kategorie	Gefahrenhinweise
Aerosol	Kateg <mark>orie 1</mark>	H222: Extrem entzündbares Aerosol.
Aerosol	Kateg <mark>orie 1</mark>	H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
Carc.	Kategorie 2	H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen.
Resp. Sens.	Kateg <mark>orie 1</mark>	H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
Skin Sens.	Kateg <mark>orie 1</mark>	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Acute Tox.	Kateg <mark>orie 4</mark>	H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
STOT RE	Kateg <mark>orie 2</mark>	H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
Skin Irrit.	Kateg <mark>orie 2</mark>	H315: Verursacht Hautreizungen.
Eye Irrit.	Kategorie 2	H319: Verursacht schwere Augenreizung.
STOT SE	Kateg <mark>orie 3</mark>	H335: Kann die Atemwege reizen.

### 2.2. Kennzeichnungselemente







Enthält: Polymethylenpolyphenylisocyanat.

Signalwort H-Sätze Gefahr

H222

Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Hergestellt von: Brandweerinformatiecentrum voor gevaarlijke stoffen vzw (BIG) Technische Schoolstraat 43 A, B-2440 Geel

http://www.big.be

© BIG vzw

Überarbeitungsgrund: 9.1

Überarbeitungsnummer: 0402

Datum der Erstellung: 2008-06-10 Datum der Überarbeitung: 2019-11-14 1/17 134-15960-691-de-DE

Produktnummer: 46300

H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition bei Einatmen.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
P-Sätze	
P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P211	Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251	Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P308 + P313	BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.
P410 + P412	Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.
P501	Inhalt/Behälter gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.
Fraänzenden Informatio	nen

- Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen
- Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt
- Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN. 14387) tragen.

## 2.3. Sonstige Gefahren

Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

## 3.2. Gemische

		CAS-Nr. EG-Nr.	Konz. (C)	Einstufung gemäß CLP	Fußnote	Bemerkung
lsobutan 01-2119485395-27		75-28-5 200-857-2	C>1%	Flam. Gas 1; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280	(1)(2)(10)(21)	Treibgas
Propan 01-2119486944-21		74-98-6 200-827-9	C>1%	Flam. Gas 1; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280	(1)(2)(10)	Treibgas
Dimethylether 01-2119472128-37		115-10-6 204-065-8	C>1%	Flam. Gas 1; H220 Press. Gas - Verflüssigtes Gas; H280	(1)(2)(10)	Treibgas
Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester 01-2119486772-26			10% <c<20%< td=""><td>Acute Tox. 4; H302</td><td>(1)(10)</td><td>Bestandteil</td></c<20%<>	Acute Tox. 4; H302	(1)(10)	Bestandteil
Polymethylenpolyphenylisocyanat		9016-87-9	25% <c<50%< td=""><td>Carc. 2; H351 Resp. Sens. 1; H334 Skin Sens. 1; H317 Acute Tox. 4; H332 STOT RE 2; H373 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H335</td><td>(1)(2)(8)(10)(18)( V)</td><td>Bestandteil</td></c<50%<>	Carc. 2; H351 Resp. Sens. 1; H334 Skin Sens. 1; H317 Acute Tox. 4; H332 STOT RE 2; H373 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H335	(1)(2)(8)(10)(18)( V)	Bestandteil

<sup>(1)</sup> Zu vollständigem Wortlaut der H-Sätze: siehe Punkt 16

<sup>(</sup>V) Von der Registrierung unter REACH ausgenommen (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 2 (9), Polymeren)

Überarbeitungsgrund: 9.1	Datum der Erstellung: 2008-06-10
	Datum der Überarbeitung: 2019-11-14

Überarbeitungsnummer: 0402 Produktnummer: 46300 2/14

<sup>(2)</sup> Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitzplatz gilt

<sup>(8)</sup> Spezifische Konzentrationsgrenzwerte, siehe Punkt 16

<sup>(10)</sup> Unterliegt den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

<sup>(18)</sup> Polymethylenpolyphenylisocyanat, enthält > 0.1% MDI-Isomere

<sup>(21) 1,3-</sup>Butadien < 0.1%

# ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

## Allgemeine Maßnahmen:

Die Lebensfunktionen überwachen. Bewusstloses Opfer: Atemwege freihalten. Bei Atemstillstand: künstliche Beatmung/Sauerstoffzugabe. Bei Herzstillstand: Wiederbelebung durchführen. Bei Bewusstsein mit Atemschwierigkeiten: halbsitzende Lage. Bei Schock ist empfohlen: Körper flach, Beine hochgelagert. Bei Erbrechen: Erstickung/Aspirationspneumonie verhindern. Vor Wärmeverlust schützen (zudecken, nicht aufwärmen). Das Opfer ständig beobachten. Psychologische Betreuung leisten. Opfer ruhig halten, jede Anstrengung vermeiden. Je nach dem Zustand: zum Arzt/Krankenhaus.

### Nach Einatmen:

Opfer an die frische Luft bringen. Atemschwierigkeiten: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

#### Nach Hautkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Bei andauernder Reizung einen Arzt konsultieren.

#### Nach Augenkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Keine Neutralisationsmittel verwenden. Bei andauernder Reizung einen Augenarzt konsultieren.

#### Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser spülen. Frühestmöglich nach Einnahme: viel Wasser trinken lassen. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Unwohlsein: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

#### 4.2.1 Akute Symptome

#### Nach Finatmen:

Trockene Kehle/Halsschm<mark>erzen. Husten. Reizung der Atemwege</mark>. Reizung der Nasenschleimhäute. Nasenlaufen. FOLGENDE SYMPTOME KÖNNEN SPÄTER AUFTRETEN: Entzündung der Atemwege möglich. Lungenödem möglich. Atemschwierigkeiten.

#### Nach Hautkontakt:

Prickeln/Reizung der Haut.

#### Nach Augenkontakt:

Reizung des Augengewebes. Tränenfluss.

Nach Verschlucken:

Nicht anwendbar.

## 4.2.2 Verzögert auftretende Symptome

Keine Wirkungen bekannt.

## 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

#### 5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Kleiner Brand: Schnell wirkendes ABC-Löschpulver, Schnell wirkendes BC-Löschpulver.

#### 5.1.2 Ungeeignete Löschmittel:

Kleiner Brand: Schnell wi<mark>rkender CO2-Löscher, Wasser (Wasser k</mark>ann zur Kontrolle der Stichflamme verwendet werden), Schaum.

Großer Brand: Wasser (Wasser kann zur Kontrolle der Stichflamme verwendet werden), Schaum.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (Phosphoroxid, nitrose Gase, Wasserstoffchlorid, Kohlenmonoxid - Kohlendioxid). Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Kann polymerisieren bei Temperaturanstieg. Bei Erhitzung: Bildung giftiger/brennbarer Gase/Dämpfe (Wasserstoffcyanid).

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

#### 5.3.1 Maßnahmen:

Geschlossene Behälter mit Wasser kühlen, falls sie dem Feuer ausgesetzt sind. Physikalische Explosionsgefahr: aus Deckung kühlen/löschen. Hitzegefährdete Ladung nicht versetzen. Nach Kühlung bleibt physikalische Explosionsgefahr bestehen. Giftige Gase mit Wassernebel verdünnen.

#### 5.3.2 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:

Handschuhe (EN 374). Dichtschließende Schutzbrille (EN 166). Kopf-/Nackenschutz. Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034). Bei Erhitzung/Verbrennung: Pressluftgerät (EN 136 + EN 137).

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Motore abstellen und nicht rauchen. Kein offenes Feuer und keine Funken. Funkenfreie und explosionsgeschützte Geräte und Leuchten.

#### 6.1.1 Schutzausrüstungen für nicht für Notfälle geschultes Personal

Siehe Punkt 8.2

### 6.1.2 Schutzausrüstungen fü<mark>r Einsatzkräfte</mark>

Handschuhe (EN 374). Dichtschließende Schutzbrille (EN 166). Kopf-/Nackenschutz. Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034).

Geeignete Schutzkleidung

Siehe Punkt 8.2

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Überarbeitungsgrund: 9.1

Datum der Erstellung: 2008-06-10

Datum der Überarbeitung: 2019-11-14

Überarbeitungsnummer: 0402 Produktnummer: 46300 3 / 14

Freigewordenen Stoff eindämmen. Durch geeigneten Einschluss Umweltverschmutzungen vermeiden.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Produkt aushärten lassen und mechanisch entfernen. Verschütteter Feststoff/Reste sorgfältig sammeln. Verschmutzte Flächen mit Aceton reinigen (behandeln). Sammelgut an Hersteller/zuständige Stelle abgeben. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Punkt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die in diesem Abschnitt enthalte<mark>nen Informationen sind eine allgemein</mark>e Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, wirden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten verwenden. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten. Gas/Dampf schwerer als Luft bei 20°C. Sehr strenge Hygiene befolgen - Kontakt vermeiden. Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen.

## 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### 7.2.1 Bedingungen für eine sichere Lagerung:

Lagerungstemperatur: < 50 °C. An einem kühlen Ort aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Raumentlüftung am Boden. Feuerfester Lagerraum. Unbefugten ist der Eintritt verboten. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Max. Lagerungszeit: 1 Jahr(e).

### 7.2.2 Fernhalten von:

Wärmequellen, Zündquellen, (starken) Säuren, (starken) Basen, Aminen.

#### 7.2.3 Geeignetes Verpackungsmaterial:

Druckgaspackung.

#### 7.2.4 Ungeeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten vorhanden

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Wenn anwendbar und vorhanden, wirden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Hinweise des Herstellers beachten.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

## 8.1.1 Exposition am Arbeitsplatz

## a) Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

EU	
Dime	thylether

		Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	1920 mg/m³
Deutschland			
4,4'-Methylendiphenyldii <mark>s</mark>	socyanat	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	0.05 mg/m³
Dimethylether		Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	1000 ppm
		Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	1900 mg/m³
Isobutan		Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	1000 ppm
		Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	2400 mg/m³
pMDI (als MDI berechnet)		Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	0.05 mg/m³
Propan		Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	1000 ppm
		Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS 900)	1800 mg/m³

(Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)

Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h

1000 ppm

#### b) Nationale biologische Grenzwerte

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

### 8.1.2 Verfahren zur Probenahme

Arbeitsstoff	Test	Nummer
4,4-Methylene Bisphenyl <mark>Isocyanate (MDI) (Isocyanates)</mark>	NIOSH	5521
4,4'-Methylenebis(phenyl <mark>isocyanate)</mark>	NIOSH	5525
Isocyanates	NIOSH	5521
Isocyanates	NIOSH	5522
Methylene Bisphenyl Isoc <mark>yanate (MDI)</mark>	OSHA	47

### 8.1.3 Anwendbare Grenzwerte bei der vorgesehenen Verwendung

Überarbeitungsgrund: 9.1	Datum der Erstellung: 2008-06-10
	Datum der Überarbeitung: 2019-11-14

Überarbeitungsnummer: 0402 Produktnummer: 46300 4 / 14

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

#### 8.1.4 Schwellenwerte

## DNEL/DMEL - Arbeitnehmer

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlor-propyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester

Schwellenwert (DNEL/DMEL)		Тур	Wert	Bemerkung
DNEL		Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	8.2 mg/m <sup>3</sup>	
		Akute systemische Wirkungen, Inhalation	22.6 mg/m³	
		Systemische Langzeitwirkungen, dermal	2.91 mg/kg bw/Tag	

#### DNEL/DMEL - Allgemeinbevölkerung

 $\underline{\textbf{Reaktionsprodukt aus Tris} \textcolor{red}{\textbf{(2-chlorpropyl)phosphat und Tris} \textcolor{red}{\textbf{(2-chlorpropyl)phosphat und Tris} \textcolor{red}{\textbf{(2-chlorpropyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis}} \textcolor{red}{\textbf{(2-chlorpropyl)phosphat und Tris} \textcolor{red}{\textbf{(2-chlorpropyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis}} \textcolor{red}{\textbf{(2-chlorpropyl)phosphat und Tris}} \textcolor{red}{\textbf{(2-chlorpropyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis}} \textcolor{red}{\textbf{(2-chlorpropyl)phosphat und Tris}} \textcolor{red}{\textbf{(2-chlorpropyl)phosphat und Phosphors}} \textcolor{red$ 

und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester

Schwellenwert (DNEL/DMEL)		Тур	Wert	Bemerkung
DNEL		Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	1.45 mg/m <sup>3</sup>	
		Akute systemische Wirkungen, Inhalation	5.6 mg/m <sup>3</sup>	
		Systemische Langzeitwirkungen, dermal	1.04 mg/kg bw/Tag	
		Systemische Langzeitwirkungen, oral	0.52 mg/kg bw/Tag	
		Akute systemische Wirkungen, oral	2 mg/kg bw/Tag	

#### PNF(

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester

und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester

Medien	Wert	Bemerkung
Süßwasser	0.32 mg/l	
Wasser (intermittierende Freisetzung)	<mark>0.51 mg</mark> /l	
Meerwasser	0.032 mg/l	
STP	19.1 mg/l	
Süßwassersediment	11.5 mg/kg Sediment dw	
Meerwassersediment	1.15 mg/kg Sediment dw	
Boden	<mark>0.34 mg/</mark> kg Boden dw	
Oral	11.6 mg/kg Nahrung	

#### 8.1.5 Control banding

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, wirden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

## 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten verwenden. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten. Regelmäßige Konzentrationsmessungen in der Luft vornehmen.

### 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Sehr strenge Hygiene befolgen - Kontakt vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

#### a) Atemschutz:

Vollmaske mit Filtertyp A bei Konz. in der Luft > Expositionsgrenzwert.

#### b) Handschutz:

Schutzhandschuhe gegen Chemikalien (EN 374).

Jenatznanaschane (	Begen Chemikanen (EN 37				
Materialauswahl	Gemessene	Dicke	Schutzgrad	Bemerkung	
	Durchbruchzeit				
LDPE (Polyethylen	> 10 Minuten	0.025 mm	Klasse 1		
niedriger Dichte)					

## c) Augenschutz:

Dichtschließende Schutzbrille (EN 166).

#### d) Hautschutz:

Kopf-/Nackenschutz. Schutzkleidung (EN 14605 oder EN 13034).

## 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Punkt 6.2, 6.3 und 13

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsform	erosol					
Geruch	arakteristischer Geruch					
Geruchsschwelle	eine Daten vorhanden					
Farbe	roduktfarbe ist zusammensetzungsbedingt					
Partikelgröße	eine Daten vorhanden					
Explosionsgrenzen	Keine Daten vorhanden					
Entzündbarkeit	Extrem entzündbares Aerosol.					
Log Kow	Nicht anwendbar (Gemisch)					
Dynamische Viskosität	Keine Daten vorhanden					
Kinematische Viskosität	Keine Daten vorhanden					
Schmelzpunkt	Keine Daten vorhanden					

Überarbeitungsgrund: 9.1

Datum der Erstellung: 2008-06-10
Datum der Überarbeitung: 2019-11-14

Überarbeitungsnummer: 0402 Produktnummer: 46300 5/14

Siedepunkt		Keine Daten vorhanden					
Verdampfungsgeschwing	digkeit	Keine Daten vorhanden					
Relative Dampfdichte		>1					
Dampfdruck		Im Druckbehälter übersteigt der Dampfdruck 500 kPa. Nach der Schaumfreisetzung ist der Dampfdruck sehr niedrig (nicht deklariert)					
Löslichkeit		Wasser; unlöslich					
		Organische Lösemittel ; löslich					
Relative Dichte		1.0475; 20 °C					
Zersetzungstemperatur		Keine Daten vorhanden					
Selbstentzündungstempe	eratur	Keine Daten vorhanden					
Flammpunkt		K <mark>eine Daten v</mark> orhanden					
Explosionsgefahr		eine chemische Gruppe, die mit explosiven Eigenschaften in Verbindung gebracht wird					
Oxidierende Eigenschafte	en	Keine chemische Gruppe, die mit oxidierenden Eigenschaften in Verbindung gebracht wird					
рН		Keine Daten vorhanden					

## 9.2. Sonstige Angaben

Absolute Dichte 1047.5 kg/m³; 20 °C

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Mögliche Entzündung durch Funken. Gas/Dampf breitet sich am Boden aus: Zündgefahr. Keine Daten vorhanden.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kann polymerisieren mit vielen Verbindungen, z.B.: (starken) Basen und Aminen. Reagiert heftig mit (manchen) Säuren/Basen.

## 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

#### Vorsorgemaßnahmen

Funkenfreie/explosionsgeschützte Geräte/Leuchten verwenden. Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Von Zündquellen/Funken fernhalten.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

(starken) Säuren, (starken) Basen, Aminen.

## 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Erhitzung: Bildung giftiger/brennbarer Gase/Dämpfe (Wasserstoffcyanid). Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (Phosphoroxid, nitrose Gase, Wasserstoffchlorid, Kohlenmonoxid - Kohlendioxid).

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

## 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1 Prüfungsergebnisse

## Akute Toxizität

#### Soudafoam X-TRA 870

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und

Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Oral	LD50	EU Methode B.1	632 mg/kg bw		Ratte (weiblich)	Experimenteller	
						Wert	
Dermal	LD50	OECD 402	> 2000 mg/kg bw	24 Stdn	Ratte (männlich /	Experimenteller	
					weiblich)	Wert	
Inhalation (Aerosol)	LC50	OECD 403	> 7 mg/l	4 Stdn	Ratte (männlich /	Experimenteller	
					weiblich)	Wert	

<u>Polymethylenpolyphenylisocyanat</u>

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Oral	LD50		> 10000 mg/kg		Ratte	Literaturstudie	
Dermal	LD50		> 5000 mg/kg		Kaninchen	Literaturstudie	
Inhalation (Dämpfe)	LC50		11 mg/l	4 Stdn		Literatur	

## Schlussfolgerung

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Niedrige akute Toxizität über dermale Aufnahme

Niedrige akute Toxizität über orale Aufnahme

### Ätz-/Reizwirkung

Überarbeitungsgrund: 9.1

Datum der Erstellung: 2008-06-10

Datum der Überarbeitung: 2019-11-14

Überarbeitungsnummer: 0402 Produktnummer: 46300 6 / 14

## Soudafoam X-TRA 870

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und

Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Auge	Keine R <mark>eizwirkung</mark>	OECD 405	24 Stdn	24; 48; 72 Stunden	Kaninchen	Experimenteller	
						Wert	
Haut	Keine R <mark>eizwirkung</mark>	OECD 404	4 Stdn	24; 48; 72 Stunden	Kaninchen	Experimenteller	
						Wert	

<u>Polymethylenpolyphenylisocyanat</u>

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Exposit	ionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Auge	Reizwirk <mark>ung;</mark>						Literaturstudie	
	Kategori <mark>e 2</mark>							
Haut	Reizwir <mark>kung;</mark>						Literaturstudie	
	Kategori <mark>e 2</mark>			-				
Inhalation	Reizwirk <mark>ung;</mark>						Literaturstudie	
	STOT SE Kat.3							

#### **Schlussfolgerung**

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenreizung.

Kann die Atemwege reizen.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

### Soudafoam X-TRA 870

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und

Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Beobachtungszeitp	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
				unkt			
Haut	Nicht	OECD 429			Maus (weiblich)	Experimenteller Wert	
	sensibilis <mark>ierend</mark>						
Dolumothyloppoly	phonylicogyanat						

<u>Polymethylenpolyphenylisocyanat</u>

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Beobachtungszeitp unkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Haut	Sensibilisierend; Kategorie 1					Literaturstudie	
Inhalation	Sensibilis <mark>ierend;</mark> Kategorie 1					Literaturstudie	

#### Schlussfolgerung

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Kann bei Einatmen Allergie, ast<mark>hmaartige Symptome oder Atembesc</mark>hwerden verursachen.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität

### Soudafoam X-TRA 870

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und

<u>Phosphorsäure</u>, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmun
Oral (Diät)	NOAEL	Subchronische	171 mg/kg		Keine Wirkung	13 Wochen (täglich)	Ratte (weiblich)	Experimenteller
		Toxizitätsprüfu	bw/Tag					Wert
		ng						
Oral (Diät)	LOAEL	Subchronische	52 mg/kg	Leber	Gewichtszuna	13 Wochen (täglich)	Ratte (männlich)	Experimenteller
		Toxizitätsprüfu	bw/Tag		hme			Wert
		ng						
Inhalation	Dosisnivea		0.586 mg/l Luft		Keine Wirkung		Maus (männlich)	Experimenteller
	u							Wert

Polymethylenpolyphenylisocyanat

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmun
Inhalation			STOT RE Kat.2					Literaturstudie

## Schlussfolgerung

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Niedrige subchronische Toxizität über dermale Aufnahme

Niedrige subchronische Toxizität über orale Aufnahme

## Keimzell-Mutagenität (in vitro)

Soudafoam X-TRA 870

Überarbeitungsgrund: 9.1 Datum der Erstellung: 2008-06-10
Datum der Überarbeitung: 2019-11-14

Überarbeitungsnummer: 0402 Produktnummer: 46300 7 / 14

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und

Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester

Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wirkung	Wertbestimmung	Bemerkung
Negativ mit	OECD 482	Rattenleberzellen		Experimenteller Wert	
Stoffwechselaktivierung,					
negativ ohne					
Stoffwechselaktivierung					
Negativ ohne	OECD 476	Maus (Lymphomazellen		Experimenteller Wert	
Stoffwechselaktivierung,		L5178Y)			
positiv mit					
Stoffwechselaktivierung					

#### Keimzell-Mutagenität (in vivo)

### Soudafoam X-TRA 870

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und

Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Testsubstrat	Organ	Wertbestimmung
Negativ	OECD 474		Maus (männlich /	Knochenmark	Experimenteller Wert
			weiblich)		

#### Schlussfolgerung

Nicht für mutagene Toxizität oder Gentoxizität eingestuft

#### Karzinogenität

### Soudafoam X-TRA 870

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und

Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester

Ex	cpositionsw	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wertbestimmun
e	3								g
U	nbekannt								Datenverzicht

<u>Polymethylenpolyphenylisocyanat</u>

Expositions	w Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wertbestimmun
eg								g
Unbekannt			Kategorie 2					Literaturstudie

#### Schlussfolgerung

Kann vermutlich Krebs erzeugen.

## Reproduktionstoxizität

## Soudafoam X-TRA 870

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und

Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester

	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wertbestimmun
Entwicklungstoxizität (Oral (Magensonde))	NOAEL		500 mg/kg bw/Tag	21 Tag(e)	Kaninchen	Keine Wirkung		Experimenteller Wert
Maternale Toxizität (Oral (Magensonde))	NOAEL		500 mg/kg bw/Tag	21 Tag(e)	Kaninchen	Keine Wirkung		Experimenteller Wert
Wirkungen auf Fruchtbarkeit (Oral (Diät))	LOAEL		99 mg/kg bw/Tag			•	Weibliches Fortpflanzung sorgan	Experimenteller Wert

## Schlussfolgerung

Nicht für Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität eingestuft

## Toxizität andere Wirkungen

#### Soudafoam X-TRA 870

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

#### Chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

## Soudafoam X-TRA 870

NACH LANGFRISTIGER/WIEDERHOLTER EXPOSITION/KONTAKT: Schwächegefühl. Jucken. Hautausschlag/Entzündung. Kann Flecke auf der Haut erzeugen. Trockene Haut. Husten. Entzündung der Atemwege möglich. Atemschwierigkeiten.

Überarbeitungsgrund: 9.1 Datum der Erstellung: 2008-06-10
Datum der Überarbeitung: 2019-11-14

Überarbeitungsnummer: 0402 Produktnummer: 46300 8 / 14

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

## 12.1. Toxizität

## Soudafoam X-TRA 870

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester

und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies		Süß- /Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50	Sonstiges	56.2 mg/l	96 Stdn	Brachydanio rerio	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
Akute Toxizität Krebstiere	LC50		131 mg/l	48 Stdn		Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; Fortbewegung
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	ErC50	OECD 201	82 mg/l	72 Stdn	Pseudokirchneriel la subcapitata	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
Chronische Toxizität Fische								Datenverzicht
Chronische Toxizität wasserbewohnende Krebstier	NOEC	OECD 202	32 mg/l	21 Tag(e)	1	Semistatisch es System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
Toxizität Wasser- Mikroorganismen	EC50	ISO 8192	784 mg/l	3 Stdn		Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP

<u>Polymethylenpolyphenylisocyanat</u>

	Paramete	er Methode	Wert	Dauer	Spezies	 Süß- /Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität andere Wasserorganismen	LC50		> 1000 mg/l	96 Stdn			Literaturstudie
Toxizität Wasser- Mikroorganismen	EC50	OECD 209	> 100 mg/l		Belebtschlamm		Literaturstudie

## Schlussfolgerung

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als umweltgefährlich eingestuft

Wert

> 1 Jahr(e)

## 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester

Biologische Abbaubarkeit Wasser
Methode

	OECD 301E		14 %; GLP	28 Tag(e)		Experimenteller Wert	
Pl	hototransformation Luft (D	T50 Luft)					
	Methode		Wert	Konz. OH-Radikale		Wertbestimmung	
	AOPWIN v1.92		8.6 Stdn	500000 /cm³		Berechnungswert	
Н	albwertszeit Wasser (t1/2	Wasser)					
	Methode		Wert	Primärabbau/mineralisa	tion	Wertbestimmung	

Dauer

Primärer Abbau

Wertbestimmung

Experimenteller Wert

EU Methode C.7

Polymethylenpolyphenylisocyanat Biologische Abbaubarkeit Wasser

biologische Abbaabanent W	ussei				
Methode		Wert	Dauer	Wertbestimmung	
OECD 302C		< 60 %		Experimenteller Wert	

#### <u>Schlussfolgerung</u>

Enthält biologisch nicht leicht abbaubare Komponente(n)

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Soudafoam X-TRA 870

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
	Nicht anwendbar (Gemisch)			

Überarbeitungsgrund: 9.1 Datum der Erstellung: 2008-06-10
Datum der Überarbeitung: 2019-11-14

Überarbeitungsnummer: 0402 Produktnummer: 46300 9 / 14

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester

#### **BCF Fische**

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF	OECD 305	0.8 - 14;	6 Woche(n)	Cyprinus carpio	Experimenteller Wert
		Frischgewicht			

#### Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
EU Methode A.8		<mark>2.6</mark> 8	30 °C	Experimenteller Wert

#### Polymethylenpolyphenylisocyanat

#### **BCF Fische**

Parameter	Metho	<b>d</b> e	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF			1		Pisces	Literaturstudie

#### Loa Kow

	j					
Ī	Methode Bemerkung		Wert	Temperatur	Wertbestimmung	
Ī		Keine Daten vorhanden				

#### Schlussfolgerung

Enthält keine bioakkumulierbare Komponente(n)

#### 12.4. Mobilität im Boden

Reaktionsprodukt aus Tris(2-chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlor-1-methylethyl)phosphat und Phosphorsäure, Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpropylester und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methylethyl bis(2-chlorpropyl)ester

#### (loa) Koc

Parameter		Methode Wert		Wertbestimmung
og Koc		EU Methode C.19	2.76	Experimenteller Wert

#### Prozentverteilung

Methode	Bruchteil Luft		Bruchteil Sediment	Bruchteil Boden	Bruchteil Wasser	Wertbestimmung
Mackay Level I	0.01 %	0 %	3.55 %	3.52 %	92.89 %	Read-across

#### **Schlussfolgerung**

Keine (experimentellen) Daten zur Mobilität der Komponenten vorhanden

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keine Bestandteile, die die PBT- und/oder vPvB-Kriterien in Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllen..

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Soudafoam X-TRA 870

Treibhausgase

Keiner der bekannten Komponenten ist in der Liste der fluorierten Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014) enthalten.

#### Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009)

#### <u>Polymethylenpolyphenylisocyanat</u>

Treibhausgase

Keiner der bekannten Komponenten ist in der Liste der fluorierten Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014) enthalten.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, wirden die Expositionsszenarien in den Anhang aufgenommen. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

### 13.1.1 Abfallvorschriften

#### Europäische Union

Gefährlicher Abfall nach Richtlinie 2008/98/EG, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 und Verordnung (EU) Nr. 2017/997.

Abfallcode (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2000/0532/EG).

08 05 01\* (Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle: Isocyanatabfälle).

16 05 04\* (Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien: gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)). Abhängig von dem Industriezweig und dem Produktionsprozess können auch andere Abfallcodes anwendbar sein.

## 13.1.2 Entsorgungshinweise

Spezifische Abfallverwertung. Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Gefährlicher Abfall soll nicht mit anderem Abfall vermischt werden. Unterschiedliche Arten von gefährlichem Abfall sollen nicht vermischt werden, wenn dies eine Verschmutzung nach sich ziehen kann oder zu Problemen bei der Weiterverarbeitung des Abfalls führen kann. Gefährlicher Abfall muss verantwortungsvoll gehandhabt werden. Alle Einrichtungen, die gefährlichen Abfall lagern, transportieren oder handhaben, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr einer Verschmutzung oder Schädigung von Menschen oder Tieren zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten.

#### 13.1.3 Verpackung

## Europäische Union

Abfallcode Behälter (Richtlinie 2008/98/EG).

15 01 10\* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

Überarbeitungsgrund: 9.1 Datum der Erstellung: 2008-06-10
Datum der Überarbeitung: 2019-11-14

Überarbeitungsnummer: 0402 Produktnummer: 46300 10 / 14

SCHNITT 14: Angaben zum Transport	
Straße (ADR) 14.1. UN-Nummer	
UN-Nummer	1950
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	1330
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Druckgaspackungen
14.3. Transportgefahrenklassen	2. 40.1840.1441.8611
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	
Klasse	2
Klassifizierungscode	5F
14.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1
14.5. Umweltgefahren	
Kennzeichen für umwelt <mark>gefährdende Stoffe</mark>	nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
Sondervorschriften	190
Sondervorschriften	327
Sondervorschriften	344
Sondervorschriften	625
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)
Eisenbahn (RID)	
14.1. UN-Nummer	
UN-Nummer	1950
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Druckgaspackungen
14.3. Transportgefahrenklass <mark>en</mark>	
Nummer zur Kennzeichn <mark>ung der Gefahr</mark>	23
Klasse	2
Klassifizierungscode	5F
14.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1
14.5. Umweltgefahren	
Kennzeichen für umwelt <mark>gefährdende Stoffe</mark>	nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
Sondervorschriften	190
Sondervorschriften	327
Sondervorschriften	344
Sondervorschriften	625
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)
Binnenwasserstraßen (ADN)	
14.1. UN-Nummer	
UN-Nummer	1950
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	12550
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Druckgaspackungen
14.3. Transportgefahrenklassen	
Klasse	2
Klassifizierungscode	5F
14.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1
14.5. Umweltgefahren	
Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe	nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
Sondervorschriften	190
Sondervorschriften	327
Sondervorschriften	344
Sondervorschriften	625
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)
See (IMDG/IMSBC)	
•	D-1 1
erarbeitungsgrund: 9.1	Datum der Erstellung: 2008-06-10 Datum der Überarbeitung: 2019-11-14
erarbeitungsnummer: 0402	Produktnummer: 46300 11
U	

	11 / 110/10/0
14.1. UN-Nummer	
UN-Nummer	1950
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
Ordnungsgemäße Versan <mark>dbezeichnung</mark>	aerosols
14.3. Transportgefahrenklassen	
Klasse	2.1
14.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1
14.5. Umweltgefahren	
Marine pollutant	-
Kennzeichen für umweltg <mark>efährdende Stoffe</mark>	nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
Sondervorschriften	190
Sondervorschriften	277
Sondervorschriften	327
Sondervorschriften	344
Sondervorschriften	381
Sondervorschriften	63
Sondervorschriften	959
Begrenzte Mengen	Zusammengesetzte Verpackungen: bis zu 1 Liter je Innenverpackung für flüssige Stoffe. Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 30 kg. (Bruttomassa)
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkom	mens und gemäß IBC-Code
Anhang II von MARPOL 7 <mark>3/78</mark>	Nicht anwendbar
Luft (ICAO-TI/IATA-DGR)	
14.1. UN-Nummer	
UN-Nummer	1950
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	1555
Ordnungsgemäße Versandbezeichnung	Aerosols, flammable
14.3. Transportgefahrenklassen	recosors, naminasie
Klasse	2.1
14.4. Verpackungsgruppe	1.1
Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	2.1
14.5. Umweltgefahren	
Kennzeichen für umweltg <mark>efährdende Stoffe</mark>	nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
Sondervorschriften	A145
Sondervorschriften	A167
Sondervorschriften	A802
Passagier- und Fracht-Flugzeug	
Begrenzte Mengen: höchstzulässige Gesamtmenge je Verpackung	30 kg G
o Be in the control of the control	

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

# 15.1. Vorschriften zu Sich<mark>erheit, Gesundheits- und Umw</mark>eltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Gesetzgebung:

FOV-Gehalt Richtlinie 2010/75/EU

FOV-Gehalt	Bemerkung	
< 17 %		
< 178 g/l		

### REACH Anhang XVII - Restriktion

Enthält Komponente(n), die den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt/-en: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

		Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder Beschränkungsbedingungen		
		der Zubereitungen		
· Reaktionsprodukt aus Tris(2-		Flüssige Stoffe oder Gemische, die K	riterien für	1. Dürfen nicht verwendet werden
chlorpropyl)phosphat und Tris(2-chlo	r-1-	eine der folgenden in Anhang I der V		— in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch
methylethyl)phosphat und Phosphors	säure,	(EG) Nr. 1272/2008 dargelegten		Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
Bis(2-chlor-1-methylethyl) 2-chlorpro	pylester	Gefahrenklassen oder -kategorien er	rfüllen:	— in Scherzspielen;
und Phosphorsäure, 2-chlor-1-methyl	lethyl	a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 ui	nd 2.7, 2.8	— in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung
bis(2-chlorpropyl)ester		Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13	Kategorien	als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
<ul> <li>Polymethylenpolyphenylisocyanat</li> </ul>		1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.1	5 Typen A	2. Erzeugnisse, die Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht
		bis F;		werden.
		b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7		3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen
		Beeinträchtigung der Sexualfunktion	und	Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
		Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung	, 3.8	— sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen
		ausgenommen narkotisierende Wirk	ungen, 3.9	Öllampen verwendet werden können und
		und 3.10;	1	— ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit H304 gekennzeichnet sind.

Überarbeitungsgrund: 9.1 Datum der Erstellung: 2008-06-10
Datum der Überarbeitung: 2019-11-14

Überarbeitungsnummer: 0402 Produktnummer: 46300 12 / 14

	c) Gefahrenklasse 4.1; d) Gefahrenklasse 5.1.		4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).  5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:  a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren' sowie ab dem 1. Dezember 2010 'Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen'.  b) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: 'Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen'.  c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.  6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit H304 gekennzeichneten und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird.  7. Natürliche oder juristische Personen, die mit H304 gekennzeichnete Lampen erlassen wird.  7. Natürliche oder juristische Personen, die mit H304 gekennzeichnete Lampen erlassen wird.  7. Natürliche oder juristische Personen, die mit H304 gekennzeichnete Lampen erlassen wird.  7. Natürliche oder juristische
· Polymethylenpolyphenylisocyanat	Methylendiphenyl-Diisocyanat (MDI einschließlich der nachstehenden sp Isomere: 4,4'-Methylendiphenyl-Diiso (MDI); 2,4'-Methylendiphenyl-Diisoc (MDI); 2,2'-Methylendiphenyl-Diisoc (MDI)	ezifischen socyanat cyanat	1. Darf nach dem 27. Dezember 2010 nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Gemischen, die diesen Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1 Gew% MDI enthalten, in Verkehr gebracht werden; es sei denn, der Lieferant gewährleistet vor dem Inverkehrbringen, dass die Verpackung a) Schutzhandschuhe enthält, die den Anforderungen der Richtlinie 89/686/EWG des Rates entsprechen; b) unbeschadet anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:  — Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen.  — Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden.

- Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit

entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.' 2. Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für Heißklebstoffe.

## Sonstige relevante Daten

Soudafoam X-TRA 870

Keine Daten vorhanden

<u>Polymethylenpolyphenylisocyanat</u>

IARC - Klassifizierung 3; Polymethylene polyphenyl isocyanate

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch durchgeführt.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

## Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 3 aufgeführten H-Sätze:

H220 Extrem entzündbares Gas.

H222 Extrem entzündba<mark>res Aerosol.</mark>

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische H<mark>autreaktionen verursachen.</mark>

H319 Verursacht schwer<mark>e Augenreizung.</mark>

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition bei Einatmen.

(\*) SELBSTEINSTUFUNG VON BIG ADI Acceptable daily intake

AOEL Acceptable operator exposure level

CLP (EU-GHS) Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa)

DMEL Derived Minimal Effect Level
DNEL Derived No Effect Level
EC50 Effect Concentration 50 %

Überarbeitungsgrund: 9.1 Datum der Erstellung: 2008-06-10
Datum der Überarbeitung: 2019-11-14

Überarbeitungsnummer: 0402 Produktnummer: 46300 13 / 14

ErC50 EC50 in terms of reduction of growth rate
LC50 Lethal Concentration 50 %

LD50 Lethal Dose 50 %

NOAEL No Observed Adverse Effect Level
NOEC No Observed Effect Concentration

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development

PBT Persistent, Bioakkumulierbar & Toxisch
PNEC Predicted No Effect Concentration
STP Sludge Treatment Process
vPvB very Persistent & very Bioaccumulative

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte CLP

Polymethylenpolyphenyl <mark>isocyanat</mark>	C ≥ 0.1 %	Resp. Sens. 1; H334	analog zu Anhang VI
	C ≥ 5 %	Skin Irrit. 2; H315	analog zu Anhang VI
	C≥5%	Eye Irrit. 2; H319	analog zu Anhang VI
	C≥5%	STOT SE 3; H335	analog zu Anhang VI

Alle in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den von BIG gelieferten Daten und Mustern. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes. Das Sicherheitsdatenblatt vermittelt lediglich Anleitungen, wie man die unter Punkt 1 aufgeführten Stoffe/Zubereitungen/Gemische sicher handhabt, verwendet, verbraucht, lagert, transportiert und entsorgt. Zu gegebener Zeit werden neue Sicherheitsdatenblätter erstellt, von denen ausschließlich die jeweils aktuellste Fassung verwendet werden darf. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Sicherheitsdatenblätt angegeben, gelten die in ihm angegebenen Informationen nicht für die Stoffe/Zubereitungen/Gemische in einer reineren Form, als Mischung mit anderen Stoffen oder in anderer Verarbeitung. Das Sicherheitsdatenblatt spezifiziert nicht die Qualität der betreffenden Stoffe/Zubereitungen/Gemische. Die Einhaltung der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Anweisungen entbindet den Verbraucher nicht von seiner Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die der gesunde Menschenverstand sowie die Vorschriften und Empfehlungen diesbezüglich nahelegen oder die auf der Grundlage der konkreten Verwendungsbedingungen notwendig und/oder nützlich sind. BIG garantiert weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen und kann nicht für etwaige Änderungen durch Dritte haftbar gemacht werden. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde zum Gebrauch in der Europäischen Union, der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein ausgearbeitet. Es kann in anderen Ländern konsultiert werden, in denen bezüglich des Aufbaus von Sicherheitsdatenblättern lokale Richtlinien Vorrang haben. Es ist Ihre Pflicht, solche lokalen Richtlinien zu verifizieren und anzuwenden. Verwendung dieses Sicherheitsdatenblätts unterliegt den einschränkenden Lizenz- und Haftpflichtbedingungen, wie in Ihrer BIG-Lizenzvereinbarung und/oder den allgemeinen Bedingungen von BIG genannt. Alle Rec



Überarbeitungsnummer: 0402 Produktnummer: 46300 14 / 14